

Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte Oker

Der Vorstand des Stadtteilverein Oker e.V. hat die nachfolgende Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte Oker mit Wirkung vom 11. August 2010 beschlossen:

§ 1 Nutzungsvergabe

- (1) Die Nutzung wird nur Personen erlaubt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt auf Antrag, ist aber erst nach der beiderseitigen Unterzeichnung und Rücksendung der **Nutzungsvereinbarung (vgl. § 2)** rechtsgültig. Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgeltes.
- (3) Der Vorstand kann eine Nutzung versagen; bei Mitgliedern des Stadtteilvereins Oker ist die Versagung zu begründen.
- (4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Überlassung auf Dritte zu übertragen oder anders als zu dem schriftlich genehmigten Zweck zu nutzen.
- (5) Eine eintägige Nutzung umfasst grundsätzlich den Zeitraum von 10 Uhr bis 10 Uhr des Folgetages. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (6) Eine nicht fristgerechte Übergabe kommt einer erneuten Anmietung gleich und wird entsprechend der Entgeltordnung berechnet. Für Schäden, die aus der nicht fristgerechten Übergabe entstehen, haftet der Nutzer.

§ 2 Nutzungsvereinbarung

- (1) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung wird die ‚Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte Oker‘ verbindlich anerkannt.

§ 3 Übergabe

- (1) Die Einrichtung wird von einem Beauftragten des Stadtteilverein Oker im benutzungsfähigen Zustand übergeben.
- (2) Vorhandene Mängel sind in einem Mängelprotokoll bei der Übernahme an den Nutzer zu vermerken. Das Mängelprotokoll ist von Nutzer und dem Beauftragten des Stadtteilvereins zu unterzeichnen.

§ 4 Nutzungsvorgaben

- (1) Die Einrichtung ist von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (2) Während der Nutzung obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht für die alle ihm zugänglich gemachten Räume (einschl. Toiletten), Zugangswege, Einrichtungen und Geräte.

§ 5 Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat die ihm zugänglichen Räume, das Inventar, die Toiletten und die Außenflächen, in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben. Dazu zählt auch die Ordnung der Stühle und Tische, die vom Nutzer auf- und abzubauen sind.
- (2) Nach der Nutzung ist der Boden zu fegen und anschließend feucht aufzuwischen.
- (3) Schäden, wie Glasbruch, Geschirrbuch, an Einrichtungsgegenständen, Verluste und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude sind bei der Rückgabe anzuzeigen. Das gilt auch bei Verlust von Schlüsseln der Begegnungsstätte.
- (4) Dekorationen sind rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Alle Fenster sind nach der Nutzung bzw. beim Verlassen zu schließen, sämtliche Lichter und elektrische Geräte auszuschalten; die Wasserhähne zuzudrehen.
- (6) Veranstaltungsbedingter Abfall ist zu sortieren. Altpapier und Restmüll sind in den bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Die zulässige, kostenfreie Menge ist in der Nutzungsvereinbarung angegeben. Darüber hinausgehende Abfälle, wie z.B. Flaschen, Gläser, Wertmüll (gelber Sack) sind vom Nutzer zu entsorgen.
- (7) Der Zeitpunkt der Rückübergabe der Begegnungsstätte ist mit dem Beauftragten des Stadtteilvereins bei der Übernahme verbindlich zu vereinbaren.
- (8) Schäden und/oder Verluste sind entgeltlich zu ersetzen. Eigenvornahme bzw. materieller Ersatz ist grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Sollte der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist der Stadtteilverein berechtigt auf seine Kosten erforderliche Maßnahmen durchführen zu lassen.

§ 6 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Räume können mit Ausnahme der Küche, Theke, Teeküche oder dem Foyer grundsätzlich einzeln vermietet werden.
- (2) Die Küche dient ausschließlich der Herrichtung von Speisen und Getränken sowie der Säuberung von Geschirr, Bestecken und Gläsern. Hierzu sind die bereitgestellten Küchengeräte und -einrichtungen ausschließlich zu nutzen. Die Verarbeitung von Lebensmitteln darf ausschließlich in der Küche bzw. Teeküche vorgenommen werden und erfordert die Einhaltung einer besonderen Hygiene. Tiere sind in den Küchenbereichen nicht zulässig.
- (3) **Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Übernachtungen sind nicht statthaft.**
- (4) Offenes Feuer und die Lagerung von gefährlichen Stoffen (einschl. Gase) sind nicht zulässig.
- (5) Einem ausreichenden Brandschutz ist Rechnung zu tragen. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- (6) Motorbetriebene Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle, sind nicht zulässig.
- (7) In der gesamten Einrichtung besteht Rauchverbot.

§ 7 Haftung

- (1) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Anmietung, einschl. der Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten, die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit der Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte entstehen. Der Nutzer stellt den Stadtteilverein Oker e.V. ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 8 Gesetzliche Vorgaben

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere im Bereich -des Jugendschutzes, -des Arbeitsschutzes, **-Einhaltung von Ruhezeiten**, -zum Schutz der Sonn- und Feiertage, -der Versammlungsstättenverordnung, -des Brandschutzes sowie dem Freihalten von Rettungswegen, eingehalten werden.

§ 9 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus der angefügten Entgeltordnung. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 10 Weitere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet die notwendigen Genehmigungen für die beabsichtigte Nutzung einzuholen und die dafür notwendigen Kosten zu tragen. Dies sind z.B. GEMA-Gebühr, Schankerlaubnis, lebensmittelrechtliche Auflagen.

(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen und bei Bedarf nachzuweisen.

§ 11 Nichtigkeit der Anmietung

Wird eine der Regelungen der Nutzungsordnung verletzt, ist die Nutzungsvereinbarung nicht erfüllt und die Anmietung nichtig.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Vorstand des Stadtteilvereins bzw. der vom ihm eingesetzte Hausmeister aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.